Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8709
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

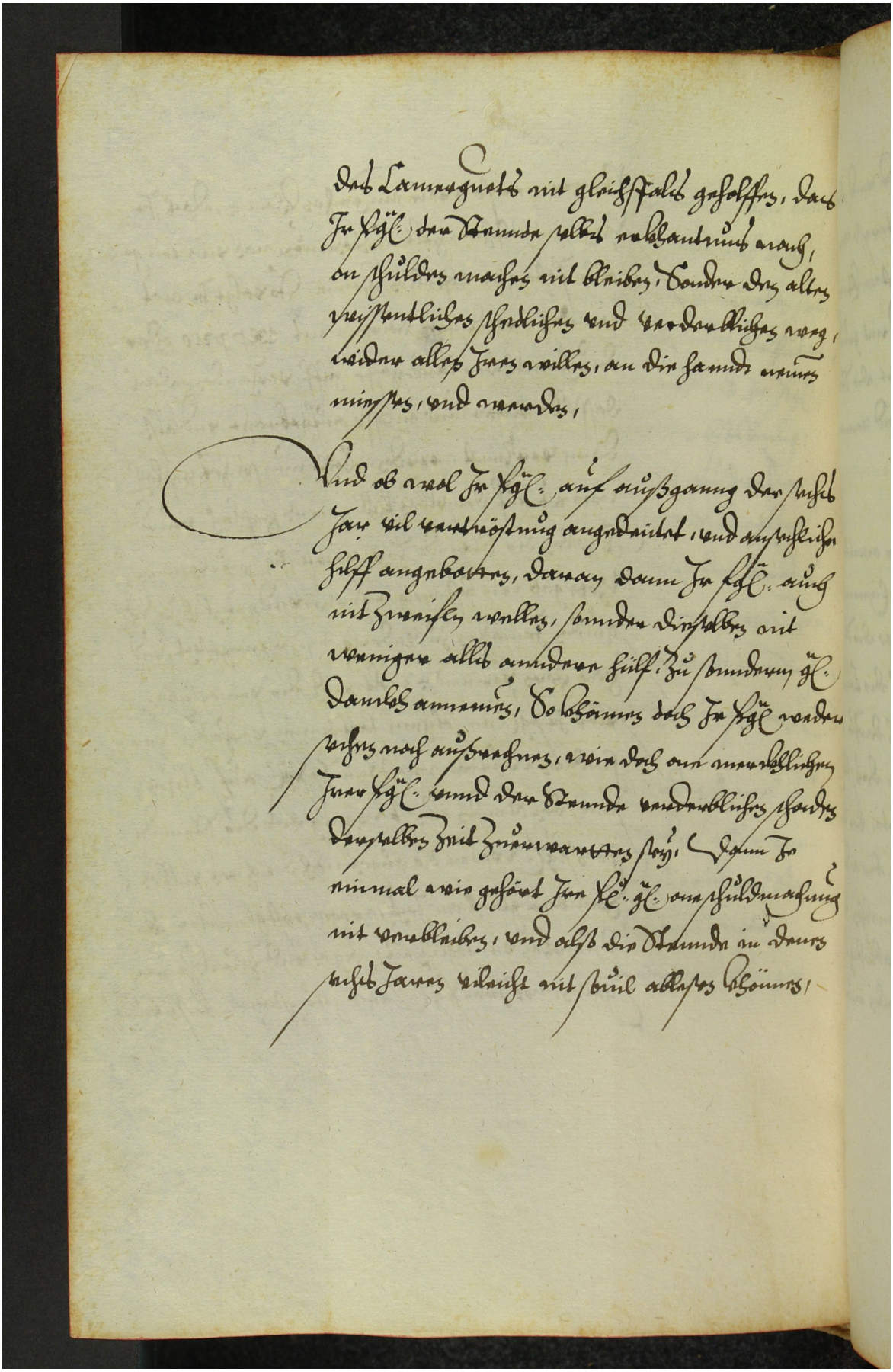

des Landrechts mit gleichstalt geschehen, das
Ihr Fgl. der Stände selbst rechtauch auch,
an Ihrer Gnaden nichts mit bleiben, sondern den alten
verjährten Irrthumb und verderblichen weg,
widerum alles Ihres willens, an die Hand nemen
mintzes, und anwerdes,

Und ob wol Ihr Fgl. auf anhaltung der stände
Ihr viel vertröstung angedeutet, und anstellung
Hilff angebotten, darauf dann Ihr Fgl. auch
nit zweifel wellen, sonder dieselben mit
wenigen allen andern Hilff zu stundenn gl.
danckh amanen, so khömbt doch Ihr Fgl. wider
ehrs nach anbrachens, wie dann an unerklichen
Ihr Fgl. und der Stände unerdenklichen schaden
dieselben zeit zu erwarten sey, Dann so
nimmal wir gehört Ihr Fgl. an Ihrer Gnaden nit verbleiben, und alsd die Stände in dieser
nechst Jares zeit mit sonder ablesen khömen,